

Bekanntmachung

über die **Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan mit Deckblatt 18 und Aufstellung eines Bebauungsplanes „GE Rattiszell–Erweiterung“** im Parallelverfahren;
erneute Auslegung des Bebauungsplanes GE Rattiszell-Erweiterung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 3 und 4 BauGB

- I. Der Gemeinderat der **Gemeinde Rattiszell** hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 beschlossen, einen Bebauungsplan GE Rattiszell-Erweiterung aufzustellen:

Die betreffende Fläche befindet sich nördlich des Ortsbereichs von Rattiszell, direkt im Anschluss an die bestehende Gewerbefläche Rattiszell. Mit der Ausweisung einer Gewerbefläche wird die Nachfrage nach dem Bedarf von Gewerbeflächen bedient.

Das Gebiet ist wie folgt umgrenzt:

- **im Osten: Fl.-Nr. 92, Gemarkung Rattiszell, (Kreisstraße SR 68),**
- **im Süden: Fl.-Nrn. 87 und 90, Gemarkung Rattiszell,**
- **im Westen: Fl.-Nr. 85, Gemarkung Rattiszell (B 20-Anwandweg),**
- **im Norden: Fl. Nr. 784, Gemarkung Rattiszell (Kreisstraße SR 13)**

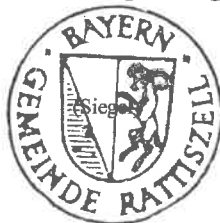
und umfasst folgendes Grundstück:

Fl. Nr. 88 (Gesamtfläche 1,13 ha), Gemarkung Rattiszell, derzeitige Nutzung landwirtschaftliche Fläche Grünland.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes GE Rattiszell-Erweiterung erfolgt parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes mittels Deckblatt Nr. 18 (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Mit der Erarbeitung eines Planentwurfs ist das Architekturbüro **HIW Hornberger, Illner, Weny, Gesellschaft von Architekten mbH, Mussinanstraße 7, 94327 Bogen** beauftragt worden:

- II. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.01.2019 die **Entwürfe des Bebauungsplanes GE Rattiszell-Erweiterung und des Deckblattes Nr. 18 zur Änderung des Flächennutzungsplanes** der Gemeinde Rattiszell, jeweils in der der Fassung vom 17.01.2019 gebilligt. Die frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 22.02.2019 bis 26.03.2019. Die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Zeit vom 25.07.2019 bis 26.08.2019 statt. Erneute Änderungen an den Planungen, insbesondere hinsichtlich der textlichen und planerischen Darstellung des Vollzugs der Eingriffsregelung machen eine erneute Auslegung des Bebauungsplanes GE Rattiszell-Erweiterung erforderlich, die gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB mit verkürzter Frist erfolgt.
- III. Gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 und 4 BauGB legt die Gemeinde den überarbeiteten **Entwurf des Bebauungsplanes GE Rattiszell-Erweiterung** mit Begründung und Umweltbericht, in der Fassung vom 05.09.2019, in der Zeit vom **16.09.2019 bis 30.09.2019** in der **Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Stallwang, Zi. Nr. 1, Straubinger Str. 18, 94375 Stallwang** öffentlich aus.
Der Satzungsentwurf ist zudem auf der Homepage der Gemeinde Rattiszell unter www.rattiszell.de - **Amtliche Bekanntmachungen** bzw. unter der Rubrik **Bauleitplanung** eingestellt.
Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Nach § 4 a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
Ein Normenkontrollantrag zum Bayer. Verwaltungsgerichtshof § 47 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO) ist unzulässig, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Rattiszell, 06.09.2019

Ort, Datum

Gemeinde Rattiszell

Reiner, 1. Bürgermeister

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Rattiszell.

Angeheftet am: 06.09.2019

(Datum)

Abgenommen am: _____

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)

Bebauungsplan GE-Rattiszell-Erweiterung i. d. F. vom 05.09.2019 (Auszug)

